

Schwerpunkt:

Neue Weiterbildungsordnung

2018 fand die sechsjährige Arbeit an der Novelle der Musterweiterbildungsordnung (MWBO) durch die Beschlüsse von Deutschem Ärztetag und Vorstand der Bundesärztekammer ihren Abschluss. Die MWBO richtet die ärztliche Weiterbildung neu aus: In Zukunft stehen Kompetenzen im Mittelpunkt, weniger die Zeiten und Zahlen. Außerdem wird die Weiterbildung strukturierter und transparenter. In unserem Schwerpunkt stellen wir die wesentlichen Neuerungen vor und geben einen Ausblick auf die nun in Bremen anstehenden Schritte.

Startschuss für eine neue Weiterbildung

Neue Musterweiterbildungsordnung setzt auf Kompetenz und Flexibilität

Der Vorstand der Bundesärztekammer (BÄK) hat im November 2018 die mit den Landesärztekammern konsentierten Gesamt-Novelle der (Muster-)Weiterbildungsordnung (MWBO) für Ärztinnen und Ärzte beschlossen. Der Beschluss ist zugleich der Startschuss für eine Neuausrichtung der ärztlichen Weiterbildung. Kompetenzbasiert und flexibel – das sind die Grundsätze der neuen MWBO, auf deren Grundlage sich künftig Ärztinnen und Ärzte in ganz Deutschland weiterbilden können.

Die Arbeit an der Weiterbildungsreform begann im Jahr 2012 auf dem 115. Deutschen Ärztetag in Nürnberg. Damals erteilte das Ärzteparlament den Weiterbildungsstellen der Bundesärztekammer den Auftrag, eine kompetenzbasierte Weiterbildungsordnung mit dem Ziel einer hohen Weiterbildungsqualität zu entwickeln. Die strukturellen Vorgaben für die neue MWBO beschloss dann der 121. Deutsche Ärztetag in Erfurt.

Im Anschluss berieten Bundesärztekammer und Landesärztekammern die konkrete inhaltliche Ausgestaltung der 51 Facharzt-, zehn Schwerpunkt- und 57 Zusatz-Weiterbildungen. Wesentliche Partner bei der Erarbeitung waren die wissenschaftlichen Fachgesellschaften und Berufsverbände. Hier gab es reichlich Koordinierungsbedarf: Die teilweise unterschiedlichen Positionen führten die federführenden Fachgesellschaften zusammen – die Weiterbildungsstellen auf Bundesebene erörtern dann die abgestimmten Positionen.

Strukturelle und inhaltliche Änderungen

Die neue MWBO ist geprägt durch strukturelle und inhaltliche Änderungen. Inhaltlich wurden die Präambel überarbeitet, die Ziel und Zweck der fachärztlichen Weiterbildung definiert, die rechtlichen Vorgaben im Paragraphenteil sowie die allgemeinen Inhalte der Weiterbildung, die in gebietsspezifischer Ausprägung obligatorischer Bestandteil jeder Facharzt-Weiterbildung sind. Die bisher in den Richtlinien definierten Richtzahlen und Weiterbildungsinhalte sind jetzt in der WBO enthalten und wurden weitgehend überarbeitet. Auf die zeitliche Festlegung einer Basisweiterbildung wurde verzichtet.

Die spezifischen Inhalte der Facharzt-, Schwerpunkt- und Zusatzbezeichnungen wurden dem aktuellen Stand der Wissenschaft und der Versorgungsrealität angepasst. So gehören nun Arbeitsmedizin, Nuklearmedizin, öffentliches Gesundheitswesen, Radiologie und Transfusionsmedizin zu den Fächern der unmittelbaren Patientenversorgung. Diese Fachärzte können Zusatzweiterbildungen erwerben, die ihnen bisher nicht zugänglich waren. Auch die Anrechenbarkeit dieser Weiterbildungen auf andere Gebiete wurde damit deutlich erweitert. Zudem gibt es zahlreiche neue Bezeichnungen, zum Beispiel Ernährungsmedizin, Immunologie, Klinische Akut- und Notfallmedizin, Krankenhaushygiene oder Sexualmedizin.

Die Weiterbildungszeiten spielen weiterhin eine Rolle, bei den Facharzt- und Schwerpunktweiterbildungen wurde jedoch größ-



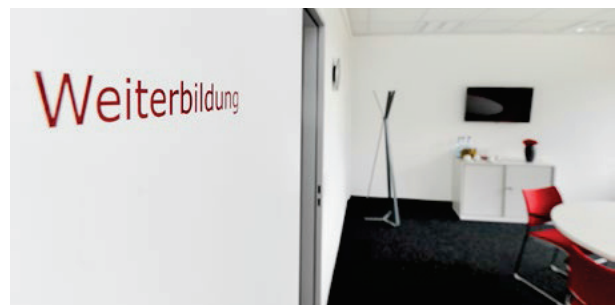
tenteils auf die Ausweisung von stationären und ambulanten Pflichtzeiten verzichtet. Zudem besteht jetzt bei fast der Hälfte der Zusatz-Weiterbildungen die Möglichkeit der berufsbegleitenden Qualifizierung.

Neue Bezeichnungen – neue Nomenklatur

Die Zusatzweiterbildungen ohne feste Weiterbildungszeiten wurden um die Allergologie, Flugmedizin, Phlebologie, Rehabilitationswesen, Schlafmedizin oder Sozialmedizin erweitert. Für diejenigen, die schon spezialisiert tätig sind, wird es für den Erwerb von Zusatzbezeichnungen Übergangsbestimmungen geben, genau wie für diejenigen, die eine Bezeichnung führen, die umbenannt wird. Aus der „Kindergastroenterologie“ wird zum Beispiel die „Kinder- und Jugendgastroenterologie“.

Kern der strukturellen Neuerung ist die zweiteilige Gliederung der zu erwerbenden Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in „Kognitive und Methodenkompetenzen“ sowie „Handlungskompetenzen“, die unter dem Begriff Kompetenz subsummiert sind. Die Beurteilung des Weiterbildungsstandes erfolgt jeweils in diesen zwei Stufen: „Kognitive und Methodenkompetenzen“ sind die Inhalte, die der Weiterzubildende beschreiben oder systematisch einordnen und erklären soll. „Handlungskompetenzen“ sind die Inhalte, die der Weiterzubildende unter Anleitung erfüllt und selbstverantwortlich ableistet. Hierdurch wird die Weiterbildung strukturierter und damit transparenter.

Kompetenzen können in einer Weiterbildung auch in anderen Gebieten erworben werden



– diese Kenntnisse sind mit bis zu zwölf Monaten anrechenbar. Typische Beispiele für eine fächerübergreifende Weiterbildung sind diagnostische Verfahren wie Endoskopien, Sonographien, operative Eingriffe oder die Versorgung bestimmter Patientengruppen. So ist es möglich, den Erwerb von Kompetenzen in der Gastroenterologie für die Viszeralchirurgie anzurechnen oder Abschnitte in der Gefäßchirurgie für Haut- und Geschlechtskrankheiten.

E-Logbuch in Planung

Parallel zur Novellierung laufen auf Bundesebene die Planungen für eine elektronische Dokumentation sämtlicher Weiterbildungen in einem „E-Logbuch“. Dort sollen alle Weiterbildungsinhalte bundesweit einheitlich fortlaufend dokumentiert und durch den jeweiligen Befugten mindestens jährlich bestätigt werden – zeitlich unbegrenzt und auch bei Kammerwechsel nachvollziehbar. Derzeit werden Fragen wie Registrierung, Datenpflege, Zugriffsrechte, Datenschutz und Datenhoheit geklärt. Die flächendeckende Bereitstellung und ausreichende Kapazitäten auch bei Belastungsspitzen sind weitere Voraussetzungen. Einen Zwischenbericht zum Stand des Projekts gibt es auf dem Deutschen Ärztetag im Mai 2019 in Münster.

Zeitplan, nächste Schritte und Fristen in Bremen

Die Musterweiterbildungsordnung ist die Vorlage für die Novellierung aller deutschen Weiterbildungsordnungen durch die jeweiligen Ärztekammern. Sie ist zwar nur eine Empfehlung, der lange Abstimmungsprozess mit allen Kammern und den Fachgesellschaften soll aber sicherstellen, dass sie bundeseinheitlich übernommen wird. Nur so ist gewährleistet, dass bundesweit dieselben Weiterbildungsbezeichnungen wie zum Beispiel für den Facharzt für Innere Medizin oder die Zusatzbezeichnung Sportmedizin verwendet werden und hierfür die gleichen Anforderungen gelten. Wenn während einer Weiterbildung die

Ärztekammer gewechselt wird, kommt es so nicht zu Problemen.

Dennoch versuchen einige Berufsverbände oder Fachgesellschaften derzeit, bei einzelnen Ärztekammern Abweichungen von der MWBO bei der Umsetzung in die jeweiligen Weiterbildungsordnungen zu erreichen. Eine erneute Diskussion in siebzehn Landesärztekammern ist aber nicht zielführend, da es sich häufig um Themen handelt, die teilweise bereits mehrfach auf Bundesebene diskutiert wurden, die Weiterbildungsstellen auf Bundesebene aber nicht überzeugen konnten.

Möglicher Beschluss im September

Bevor die WBO in Bremen in Kraft tritt, müssen noch einige Schritte absolviert werden. Zunächst muss die Delegiertenversammlung der Ärztekammer Bremen die neue WBO beschließen. Ziel ist eine Verabschiedung auf der Delegiertenversammlung am 9. September 2019. Da die Ärztekammern in der Gestaltung ihrer Weiterbildungsordnungen an das jeweilige Heilberufsgesetz gebunden sind, muss eine neue Weiterbildungsordnung in Bremen durch die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz genehmigt werden.

Zudem darf die neue WBO nicht im Widerspruch zum Heilberufsgesetz stehen. Dies gilt beispielsweise für die zukünftig vorgesehene Möglichkeit, bereits Weiterbildungsabschnitte ab drei Monaten generell anzurechnen. Bisher gilt nach dem Heilberufsgesetz regelhaft eine Mindestdauer von sechs Monaten. Die Genehmigung kann nur erteilt werden, wenn die Aufsichtsbehörden in den Bundesländern zuvor die Heilberufsgesetze entsprechend geändert haben.

Nach der Genehmigung durch die Behörde könnte die neue WBO Anfang 2020 in Kraft treten. Anträge nach der neuen Weiterbildungsordnung können erst nach Inkrafttreten gestellt werden. Dies gilt gleichermaßen für Anträge auf Prüfungszulassung, Befugniserteilung und eine Prüfungszulassung nach Übergangsbestimmungen.

Übergangsfrist für begonnene Weiterbildungen

Zusammen mit der neuen Weiterbildungsordnung werden Übergangsbestimmungen beschlossen. Wer bereits in Weiterbildung ist, kann bis zum Ablauf der Übergangsbestimmungen die Weiterbildung nach der bisherigen Weiterbildungsordnung abschließen und die Prüfungszulassung beantragen. Hierfür ein fiktives Beispiel: Tritt die Weiterbildungsordnung zum 1. Januar 2020 in Kraft und endet die Übergangsbestimmung für eine Facharztweiterbildung am 31. Dezember 2026, könnte jeder, der diese Weiterbildung vor dem 1. Januar 2020 nach der aktuellen Weiterbildungsordnung begonnen hat, diese bis zum 31. Dezember 2026 abschließen und bis zu diesem Tag den Antrag auf Prüfungszulassung einreichen.

Die Weiterbildung darf grundsätzlich erst begonnen werden, wenn die Approbation erteilt wurde – oder eine Erlaubnis zur Ausübung des ärztlichen Berufes gemäß Bundesärzteordnung, der eine als gleichwertig anerkannte

ärztliche Ausbildung zugrunde liegt. Wer hierfür noch eine Kenntnisprüfung absolvieren muss, kann nur dann eine Weiterbildung nach der bisher geltenden Weiterbildungsordnung beginnen, wenn die Gleichwertigkeit der Ausbildung spätestens bis Inkrafttreten der neuen WBO anerkannt ist. Auch hierfür ein fiktives Beispiel: Tritt die WBO bis Januar 2020 in Kraft, muss die Prüfung spätestens bis Dezember 2019 bestanden und die Weiterbildung in dem Monat auch noch angefangen worden sein.

Wer eine Kenntnisprüfung braucht, sollte sich daher am besten schnellstmöglich bereiterklären, sie zum nächstmöglichen Zeitpunkt anzutreten. Wer erst ab Mitte 2019 bereit ist, die Prüfung abzulegen, wird möglicherweise die Weiterbildung erst nach Inkrafttreten der neuen Weiterbildungsordnung beginnen können – die Wartezeit auf einen Prüfungstermin beträgt zurzeit etwa sechs Monate ab dem Zeitpunkt, ab dem der Kandidat bereit ist, die Prüfung anzutreten.

Neue oder alte WBO?

Ab Inkrafttreten der neuen Weiterbildungsordnung kann jeder, der sich in Weiterbildung befindet, seine Weiterbildung an der neuen WBO ausrichten. Ob dies sinnvoll ist oder der Abschluss nach der jetzt noch geltenden Weiterbildungsordnung geplant werden sollte, hängt vom persönlichen Weiterbildungsgang ab.

Zukünftig entfallen Weiterbildungszeiten, die bisher während einer Facharztweiterbildung bereits parallel für einen Schwerpunkt oder eine Zusatzweiterbildung erworben werden konnten. Im Gegenzug wurden die erforderlichen Zeiten entsprechend gekürzt. Beispiele sind hier die Schwerpunktweiterbildung „Spezielle Geburtshilfe und Perinatalmedizin“ und die Zusatzweiterbildung „Spezielle Unfallchirurgie“, die in Zukunft 24 Monate Weiterbildung nach Abschluss der Facharztweiterbildung erfordern. Derzeit sind es 36 Monate, von denen bis zu zwölf Monaten während der Facharztweiterbildung absolviert werden können. Alle, die diese Weiterbildungen erst nach der Facharztanerkennung begonnen haben, könnten nun also deutlich früher die Prüfungszulassung beantragen – wenn sie die Inhalte der neuen Weiterbildungsordnung erfüllen.

Für alle Weiterbildungen gilt: Ratsam ist, schon jetzt zu prüfen, welche Inhalte und Zeiten zukünftig voraussichtlich gefordert werden. Auch wenn die neue WBO noch nicht rechtsverbindlich ist, ist es sehr wahrscheinlich, dass diese Regelungen so im Lande Bremen im nächsten Jahr gelten werden.

Infoveranstaltung: Neue Weiterbildungsordnung – was kommt auf uns zu?

In einer weiteren Infoveranstaltung informieren Dr. Heike Delbanco, die Hauptgeschäftsführerin der Ärztekammer Bremen, und Barbara Feder, Leiterin der Abteilung Weiterbildung, interessierte Ärztinnen und Ärzte darüber, was sie von der neuen MWBO zu erwarten haben, wann diese in Kraft treten wird und was sie schon jetzt bei der Weiterbildung bedenken sollten.

Termin:

6. März 2019, 17 bis 19 Uhr

Ort

Veranstaltungszentrum der Ärztekammer, Kurfürstenallee 130, 28211 Bremen

Info und Anmeldung

Akademie für Fortbildung
Frau Backhaus: 0421/3404-261
Frau Länger: 0421/3404-262
✉ fb@aekhb.de

Die Musterweiterbildungsordnung ist eingestellt auf:

🌐 www.aekhb.de